

Satzung des FC BLAU-WEISS Linz

Präambel

Getragen von grenzenloser Unbeugsamkeit und dem ewigen Willen den traditionsreichen blau-weißen Fußball in der Stahlstadt Linz zu bewahren, finden sich die treuen Anhänger, Mitglieder, Funktionäre, Mitarbeiter, Spieler und Trainer sowie Partner und Gönner zusammen um durch dieses Statut dem höheren Ziel gerecht zu werden, gemeinsam einen professionell geführten, an demokratischen Werten, Partizipation und partnerschaftlicher Zusammenarbeit orientierten Mitgliederverein in der höchsten österreichischen Spielklasse dauerhaft zu etablieren und erneut um den Titel des österreichischen Fußballmeisters zu kämpfen und bekennt sich der FC Blau-Weiß Linz zur Integration sämtlicher fußballbegeisterter Menschen im Breitensport.

Die Wurzeln des FC Blau-Weiß Linz finden sich ideologisch in der Fußballabteilung des SK VÖEST Linz und juristisch in der Fußballsektion des SV Austria Tabak, beide Bestandteile der Geschichte des Vereins sind in treuer und ewiger Erinnerung zu bewahren.

Die Farben und der Vereinsname des FC Blau-Weiß Linz sind Bestandteil der Identität, sie sind unveränderbar und für alle Zeiten als Ausdruck des gemeinsamen Willens aller Mitglieder beizubehalten.

Als Bekenntnis der regionalen Identität und Tradition ist der Heimspielbetrieb innerhalb des Stadtgebietes der Statutarstadt Linz abzuhalten, ein Ausweichen auf Spielstätten außerhalb ist nur in letzter Konsequenz und temporär zulässig.

Der FC Blau-Weiß Linz bekennt sich zu Offenheit, Fankultur, Bodenständigkeit, Handschlagqualität, Professionalität, respektvollem Miteinander und einer familiären Gemeinschaft aller Mitglieder. Gewalt, Sexismus, Rassismus, Antisemitismus und jede Form der Diskriminierung werden im Verein nicht geduldet, jedes Mitglied des FC Blau-Weiß Linz übernimmt die in den oben genannten Werten übertragene soziale Verantwortung nach bestem Wissen und Gewissen.

Der FC Blau-Weiß Linz nimmt seine Fans nicht unter Sicherheitsaspekten und als Risikofaktoren wahr, sondern anerkennt und fördert deren kreatives Potential, deren soziales Engagement und wird – getragen von diesen Leitgedanken – bedingungslos hinter seinen Mitgliedern und Fans stehen. Der FC Blau-Weiß Linz verlangt Toleranz für die Vielfältigkeit der Fans und setzt auf den Dialog mit Fans, Behörden, Verbänden und Clubs. Der FC Blau-Weiß Linz lehnt jede Form der pauschalen Kriminalisierung von Fußballfans entschieden ab.

Der FC Blau-Weiß Linz lebt die Freude, Leidenschaft und Begeisterung am Fußball. Der FC

Blau-Weiß Linz wird Emotionen und Gefühle zeigen und auch zulassen.

I. Name, Sitz und Zweck, Vereinsfarben und Vereinswappen

1.) Der Verein führt den Namen FC Blau-Weiß Linz, hat seinen Sitz in 4020 Linz, ist unpolitisch und bezweckt die Pflege und Verbreitung des Fußballsports. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, die sportliche Betätigung auch auf das Ausland.

2.) Die Tätigkeit des Vereins ist grundsätzlich nicht auf Gewinn gerichtet.

3.) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Das Vereinswappen hat folgendes Aussehen:



II. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Sportveranstaltungen
- b) Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zum Fußballsport
- c) Förderung des öffentlichen Interesses am Fußballsport
- d) Bekämpfung von Diskriminierungen, Rassismus und Sexismus in jeder Form
- e) Vorträge und Diskussionen
- f) Teilnahme an karitativen und gemeinnützigen Veranstaltungen und Aktivitäten
- g) Herausgabe und Verbreitung von Mitgliedermedien in Print- und Onlineversionen
- h) Förderung des Behindertensports

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Erträge aus Veranstaltungen des Vereins
- c) durch Sponsoren
- d) durch Beihilfe aus öffentlichen Mitteln
- e) durch freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- f) durch Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- g) durch sonstige Einnahmen
aus dem Betrieb eines Fußballvereins, insbesondere auch
Ausbildungsentschädigungen und Transfererlöse.

III. Ordentliche Mitglieder

- 1.) Ein ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.
- 2.) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied muss vom Bewerber selbst schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- 3.) Es kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied gegen Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages oder als ordentliches Mitglied auf Lebenszeit gegen Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrages beantragt werden. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 4.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ergeht binnen 4 Wochen nach Einlangen des Aufnahmeantrags keine Erklärung des Vorstandes, so gilt das Schweigen als Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Begründung. Im Rahmen seiner Befugnis über die Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern kann der Vorstand die Anzahl der ordentlichen Mitglieder begrenzen, wobei sich die Begrenzung auch nur auf die ordentlichen Mitglieder auf Lebenszeit beziehen kann.

IV. Ehrenmitglieder, Legenden

- 1.) Diese Auszeichnung kann kann Personen zuerkannt werden, die sich für die Interessen des Clubs uneigennützig in ganz besonderer Art und Weise eingesetzt haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Der Vorstand beantragt in der Hauptversammlung die Ernennung des Ehrenmitglieds.
- 2.) Legenden sind ehemalige Fußballer, die 100 oder mehr Einsätze bei Pflichtspielen in der Kampfmannschaft (Fußball) absolviert haben, sowie ehemalige Cheftrainer, welche die Kampfmannschaft in einer Spielsaison betreuen, in denen der Verein die österreichische Fußballmeisterschaft oder ÖFB-Cup gewonnen hat bzw. hier außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht wurden.

V. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder (ordentliche Mitglieder), Ehrenmitglieder und Legenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung.
- 2.) Ein Stimmrecht in der Hauptversammlung kommt
 - a. Ordentlichen Mitgliedern, sofern sie dem Verein drei Jahre lang ohne Unterbrechung angehören
 - b. Ehrenmitgliedern und
 - c. Legendenzu.

Sollte eine Person mehrere Mitgliederkategorien erfüllen, steht ihr trotzdem jedenfalls nur eine Stimme zu.

- 3.) Das passive Wahlrecht für alle Gremien des Vereins steht allen Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Legenden) zu, dies unabhängig von der Dauer ihrer Mitgliedschaft.
- 4.) Alle Mitglieder haben das Ansehen und das Leitbild (siehe Pkt. 1. Präambel) des FC Blau-Weiß Linz stets zu achten und zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des FC Blau-Weiß Linz abträglich erscheint. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Fußballsport jegliche Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Nationalität, Religion, sexueller Orientierung oder des Geschlechts sowie jede Zuwiderhandlung gegen das österreichische Verbotsgesetz entgegenzutreten.
- 5.) Die Mitglieder haben den jeweiligen Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu leisten. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird vom Vorstand für das jeweilige Kalenderjahr beschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird vom Vorstand festgelegt, darf jedoch € 1.997,00 nicht überschreiten.
- 6.) Neu eintretende Mitglieder haben unverzüglich den Jahresmitgliedsbeitrag bzw. den Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu bezahlen. Die folgenden Jahresmitgliedsbeiträge sind jeweils Folgejahres fällig.
- 7.) Für Ehrenmitglieder und Legenden wird kein Mitgliedsbeitrag festgesetzt. Diese leisten Beträge nach eigener Einschätzung und eigenem Ermessen.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2.) Der Austritt kann nur zum Tag vor der Fälligkeit des nächsten Jahres erfolgen. Er muss dem Verein einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied bei vereinsschädlichem Verhalten nach Abwägen aller Umstände zu verwarnen oder auszuschließen. Mit der Verwarnung können Auflagen verbunden sein, insbesondere, dass dem verwarneten Mitglied das Betreten des Austragungsortes allfälliger Spielstätten auf Zeit verboten wird.

- 4.) Ein Ausschluss ist bei grob vereinsschädlichen Verhalten bereits bei der ersten Verfehlung zulässig, ansonsten auch, wenn das Mitglied trotz Verwarnung innerhalb von einem Jahr nochmalig ein vereinsschädliches Verhalten setzt oder sich gegen die mit der Verwarnung verbundenen Auflagen widersetzt.
- 5.) Als grob vereinsschädlich gilt jedenfalls - aber nicht nur - jedes schuldhaftes Verhalten, das geeignet ist, eine Sanktionierung des Vereins durch nationale oder internationale Bewerbsveranstalter auszulösen oder dem Verein wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.
- 6.) Sowohl eine Verwarnung als auch ein Ausschluss sind zu begründen.
- 7.) Ordentliche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen in Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, gehen der Mitgliedschaft verlustig, ohne dass es einer Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf.

Die Mitgliedsrechte von ordentlichen Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen in Rückstand sind, ruhen für die Dauer, in der der Rückstand besteht. Ruhen die Mitgliedschaftsrechte für mehr als neun Monate, so geht das ordentliche Mitglied seiner Mitgliedschaft verlustig, ohne dass es einer Mahnung oder einer Beschlussfassung durch den Vorstand bedarf.

VII. Unterteilung der Gremien

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Abschlussprüfer bzw. zwei Rechnungsprüfer
- d) Das Wahlkomitee
- e) Das Kuratorium

VIII. Die Hauptversammlung

- 1.) Die Hauptversammlung kann sein
 - a. eine ordentliche
 - b. eine außerordentliche
- 2.) Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Funktionsperiode der Funktionäre endet jeweils mit Ende der Hauptversammlung, die nach Ablauf von fünf Jahren nach jener Hauptversammlung, in der die Wahl der Funktionäre erfolgte, stattfindet.
- 3.) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit bei Vorliegen eines entsprechenden Anlasses einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist verpflichtend vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder vom Vorstand verlangen.

- 4.) Die Einberufung jeder ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder in der Vereinszeitung, zumindest zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht erreicht werden, so wird der Beginn der Hauptversammlung um 30 Minuten verschoben. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diese Möglichkeit bei der Einberufung der betreffenden Hauptversammlung hingewiesen wurde.
- 6.) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen können jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Personalwahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit gilt das an Mitgliedsjahren ältere Mitglied als gewählt.
- 7.) Mitgliederanträge, über die in der Hauptversammlung abgestimmt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der stattfindenden Hauptversammlung dem Vorstand in der Form vorgelegt werden, in der über sie abgestimmt werden soll.
- 8.) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung ist übertragbar.
- 9.) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit ein Stellvertreter, im Falle dessen Abwesenheit das älteste anwesende Mitglied des Vorstands. Sofern kein Mitglied des Vorstands anwesend ist, hat die Hauptversammlung einen Vorsitzenden zu wählen.

IX. Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- b) die Wahl des Abschlussprüfers bzw. Rechnungsprüfers
- c) Verleihung und Aberkennung des Titels Ehrenmitglieds
- d) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts der Revisoren
- e) die Entlastung der gewählten oder bestätigten Funktionäre
- f) die Beschlussfassung über Funktionärs- und Mitgliedsanträge
- g) die Änderung der Satzungen
- h) die Auflösung des Vereins und die Festsetzung der Richtlinien für die Liquidation
- i) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- j) die Entgegennahme der Berichte der Funktionäre
- k) die Bestätigung kooptierter Funktionäre, wenn nicht in der jeweiligen Hauptversammlung eine Neuwahl der Funktionäre stattfindet
- l) wesentliche Punkte hinsichtlich des Außenauftritts des FC Blau-Weiß Linz (z.B.:

X. Wahl der Funktionäre

- 1.) Mitglieder des Vorstandes sowie der Abschlussprüfer bzw. zwei Rechnungsprüfer werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Auch eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt en bloc durch Abstimmung über den vom Wahlkomitee erstellten und zur Abstimmung gestellten Wahlvorschlag. Erhält dieser Vorschlag die Mehrheit der Hauptversammlung, gilt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes als zustande gekommen. Erhält dieser Vorschlag keine Mehrheit, ist über Wahlvorschläge abzustimmen, welche daraufhin eingebracht werden können.
- 3.) Bei der Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge —so gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit).
- 4.) Die Wahl des Vorstandes sowie des Abschlussprüfers bzw. Rechnungsprüfers erfolgt schriftlich und geheim - falls dies die Hauptversammlung beschließt.
- 5.) Die Wahl erfolgt unter Leitung des Wahlkomitees. Die Mitglieder des Wahlkomitees werden vom Vereinsvorstand rechtzeitig vor der Hauptversammlung bestellt, auf welcher eine Neuwahl zu erfolgen hat. Das Wahlkomitee wird einen Wahlvorschlag erstellen und in der Hauptversammlung zur Abstimmung bringen.—Die Abgabe der Stimme und die Stimmauszählung werden von dem Wahlkomitee überwacht.

XI. Der Vorstand

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern ohne Beschränkung der Anzahl der Vorstandsmitglieder der Höhe nach. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes kann in der Hauptversammlung ab einer Mitgliederanzahl von 100 Personen gewählt bzw. ernannt werden. Bei Erreichen einer Anzahl von weiteren 100 Mitgliedern, kann ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt bzw. ernannt werden.
- 2.) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod sowie Ablauf einer Funktionsperiode, aber auch durch freiwilligen Rücktritt.
- 3.) Jedes Mitglied des Vorstandes kann ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt als Vorstandsmitglied erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Hauptversammlung zu richten.
- 4.) Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
— Die Mandatsdauer eines kooptierten Mitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zudem die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder endet. Die Kooptierung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Bestätigung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- 5.) Die Befugnisse des Vorstandes enden erst, wenn ein neuer Vorstand gewählt ist.

XII. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins – Aufgabenbereiche des Vorstands

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand obliegt weiters die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten, insbesondere von Aufsichtsrechten in Bezug auf Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- 2.) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 3.) Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und bezahlte Mitarbeiter anzustellen. Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben des gewöhnlichen Geschäfts der Geschäftsstelle zu übertragen und Mitarbeitern, eingeschränkt auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, eine Vollmacht zu erteilen.
- 4.) Der Vorstand ist für alle von ihm getroffenen Maßnahmen gegenüber dem Verein verantwortlich. Er hat die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu führen. Vor Beginn eines Vereinsjahres ist ein Budget zu erstellen, über dessen Einhaltung der Vorstand zu wachen hat.
- 5.) Der Vorsitzende *l e i t e t* die Sitzungen des Vorstands. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch einen Stellvertreter. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des *V o r s i t z e n d e n* doppelt. Die Beschlussfähigkeit ist nach Einberufung aller Vorstandsmitglieder gegeben. Die Vertretung abwesender Vorstandsmitglieder ist bei schriftlicher Bevollmächtigung zulässig. Bevollmächtigt dürfen jeweils nur Vorstandsmitglieder werden. Das Vorliegen der Vollmacht ist zu protokollieren.
- 7.) Der Vorstand fasst insbesondere Beschlüsse über:
 - a. Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - b. die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
 - c. die Verwarnung von Mitgliedern
 - d. Den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Die Antragsstellung auf Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Die Antragsstellung auf Festsetzung der Beitragsordnung
 - g. Den Abschluss von Rechtsgeschäften

- h. Den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen bzw. Gründung von Kapitalgesellschaften sowie die Übertragung von Vereinsvermögen in Kapitalgesellschaften
 - i. Die Entsendung bzw. Bestellung von Aufsichtsräten, soweit dem Verein entsprechende Rechte zukommen
 - j. Den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Geschäftsstelle
 - k. Die Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern und Bestellung des Wahlkomitees.
- 8.) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich im Umlaufverfahren zustande kommen.
- 9.) Bei den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

XIII. Das Wahlkomitee

Das Wahlkomitee und seine Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestellt. Es besteht aus 3-5 Mitgliedern. Seine Aufgabe ist die Erstellung eines Wahlvorschlages für den Vorstand und für die Durchführung der Wahl auf der Hauptversammlung.

XIV. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins ist das Hilfsorgan des Vorstandes. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen. Der Vorstand bestellt einen kommerziellen Leiter der Geschäftsstelle, den Manager. Der Vorstand kann weitere Bereichsleiter für spezielle Aufgabenbereiche bestellen. Die Zuordnung der Aufgabenbereiche erfolgt im Rahmen einer Geschäftsverteilung durch den Vorstand. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt und diesem verantwortlich. Der Vorstand ist berechtigt zur Führung der Geschäfte geeignete Personen anzustellen bzw. bei Nichteignung zu kündigen.

XV. Der Leiter der Geschäftsstelle (Manager)

- 1.) Der Leiter der Geschäftsstelle (der Manager) ist dem Vorstand für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Er wird vom Vorstand bestellt.
- 2.) Der Manager ist im Rahmen der vom Vorstand erteilten Ermächtigung berechtigt.
- 3.) Der Manager hat insbesondere dem Vorstand ein Budget vorzuschlagen.
- 4.) Weiters hat der Manager die Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen Budgets zu überwachen und diesem über allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen zu berichten.

XVI. Der Abschlussprüfer und Rechnungsprüfer

- 1) Zur Kontrolle der Finanzgebarung sowie zur Prüfung des Jahresabschlusses wählt die Hauptversammlung einen Abschlussprüfer für fünf Jahre. Der Abschlussprüfer muss die Eignungsgern. § 22 Abs 4 Vereinsgesetz 2002 erfüllen.
- 2) Sofern aufgrund der Größenordnung des Vereins gern. § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 die Bestellung eines Abschlussprüfers nicht erforderlich ist, werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.

XVII. Der Ehrenpräsident

Der Titel Ehrenpräsident wird von der Hauptversammlung auf Lebenszeit verliehen. Diese höchste Auszeichnung des Vereins kann nur maximal zwei Personen gleichzeitig zuerkannt werden, die Mitglied des Vorstands waren und für das Wohl des Vereins ganz außerordentlich beigetragen haben. Ein Ehrenpräsident vertritt den Verein nicht nach außen und kann Rechtsgeschäfte für den Verein nicht rechtswirksam abschließen; dies auch nicht gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

XVIII. Mitgliedertreffen

Das Mitgliedertreffen besteht aus sämtlichen Mitgliedern des FC Blau-Weiß Linz. Es findet in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres statt. Das Mitgliedertreffen dient lediglich der Information über das Vereinsgeschehen. Es werden keine Beschlüsse gefasst.

XIX. Das Kuratorium

- 1) Das Kuratorium setzt sich aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand gewählt werden.
- 2) Die Funktionsdauer der Mitgliedschaft beträgt fünf Jahre.
- 3) Das Kuratorium soll eine Verankerung des FC Blau-Weiß Linz in Wirtschaft, Kultur, Medien, Verwaltung etc. sicherstellen. Seine primäre Aufgabe ist es, den FC Blau-Weiß Linz auf Basis seiner personellen und sachlichen Kompetenz zu beraten und aktiv zu unterstützen.
- 4) Unverzüglich nach ihrer Bestellung treten die Mitglieder des Kuratoriums zusammen und wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende führt den Vorsitz des Kuratoriums. Im Übrigen gibt sich das Kuratorium seine Geschäftsordnung selbst.
- 5) An den Sitzungen des Kuratoriums hat zumindest ein sachlich zuständiges Mitglied des Vorstands teilzunehmen und steht den Mitgliedern des Kuratoriums für aktuelle Informationen zur Verfügung. Aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer personellen und fachlichen Kompetenz sind die Mitglieder des Kuratoriums angehalten, den Vorstand nach besten Kräften aktiv zu unterstützen.
- 6) In jeder Sitzung des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen.

XX. Auflösung des Vereins

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Hauptversammlung hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abstattung offener Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der bisherigen Vereinszwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen im Sinn der §§ 34 ff BAD gemeinnützig sportlichen Zwecken zuzuführen.

XXI. Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- 2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichts dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.
- 5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

XXII. Anti-Doping

Der Verein bekennt sich klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

XXIII. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) bzw der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Verein zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.